



Spielgruppen

Erfordernis einer Betriebserlaubnis
Meldepflicht



Ist – Situation der Spielgruppen

- 26 Spielgruppen, die in München als Elterninitiativen in der Familienselbsthilfe betrieben werden
 - Förderung über das sog. EKI-Modell für Spielgruppen
 - Große Heterogenität:
 - angebotene Plätze zwischen 8 und 57 pro EKI
 - Betreuungsstunden pro Woche zwischen 6 u. 18
 - unterschiedliche räumliche Gegebenheiten
- insgesamt **414** Betreuungsplätze
- Einrichtungen haben derzeit **keine** Betriebserlaubnis.



Rahmenbedingungen I

- Erforderlichkeit einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bei der Kindertagesbetreuung
- Für alle Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden.
- Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass jede Einrichtung einer Betriebserlaubnis bedarf (ohne Berücksichtigung eines zeitlichen Mindestmaßes).
- Selbst Kurzzeitbetreuungen sind danach **genehmigungspflichtig**.



Rahmenbedingungen II

- In einem AMS (amtliches ministerielles Schreiben) aus dem Jahr 2008 wurde die Anforderlichkeit einer Betriebserlaubnis wie folgt eingeschränkt:
 - Keine Einrichtung, wenn die Eltern die elterliche Sorge selbst ausüben.
 - Einrichtungen, deren Öffnungszeiten pro Woche unter 10 Stunden liegt oder
 - Wenn das einzelne Kind die Einrichtung nicht mehr als 5 Stunden pro Woche besucht.

Aber: meldepflichtig

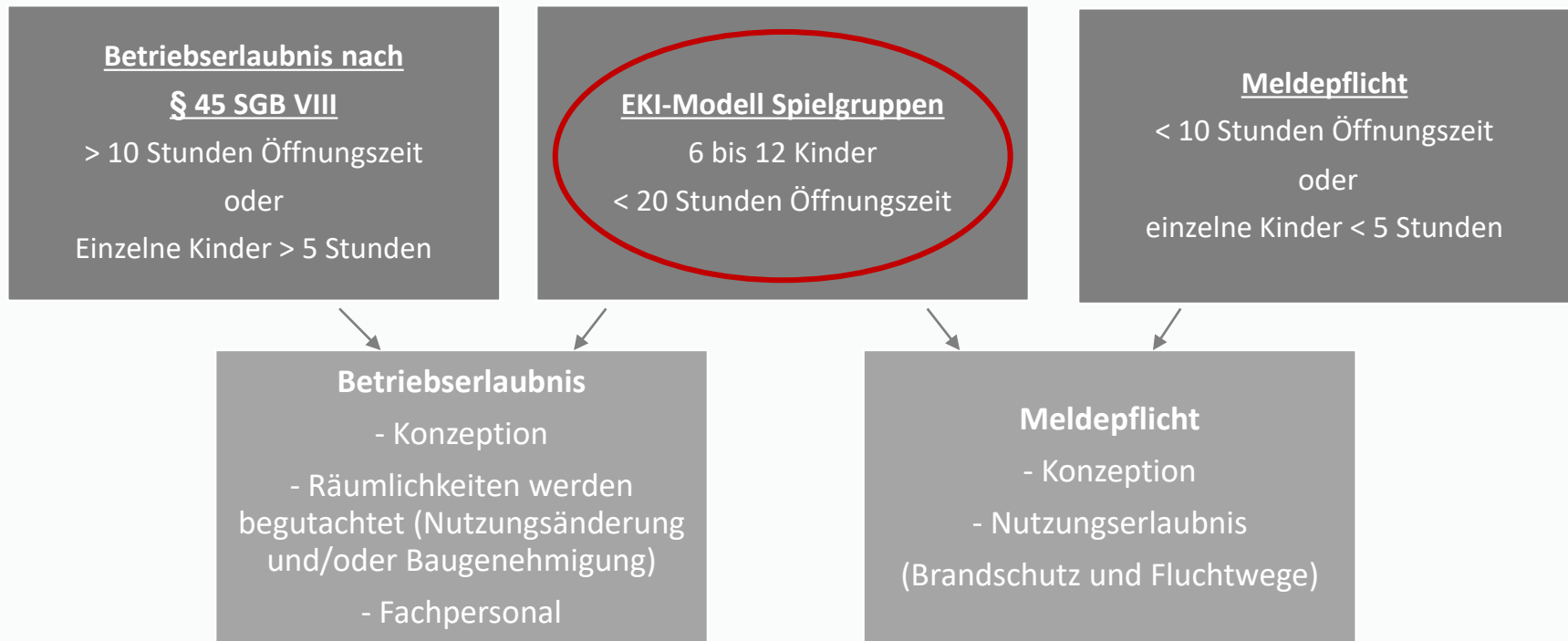


Rahmenbedingungen in München

- Spielgruppen sind in München dem **Sozialreferat** zugeordnet (Frau Andrelang).
- Krippengruppen, die über das BayKiBiG gefördert werden (mind. 20 Stunden Öffnungszeit pro Woche), haben eine Betriebserlaubnis und sind dem **Referat für Bildung und Sport** zugeordnet.
- Die Zuständigkeit für die Erteilung der Betriebserlaubnis sowie die Meldung der Spielgruppen liegt beim **Bezirk von Oberbayern** (Frau Riedl und Frau Spielvogel).



Zusammenfassung der Rahmenbedingungen



Meldepflicht

- Formular der Regierung von Oberbayern wird noch erarbeitet
 - Formularvordruck
 - kurze Konzeption
 - Bestätigung, dass Führungszeugnisse des beschäftigten Personals eingesehen wurden
 - Nutzungserlaubnis für Kinder unter drei Jahren

Vermieter

→ Räumlichkeiten werden i.d.R. nicht begutachtet



Nutzungserlaubnis für U3

- Die Nutzungserlaubnis ergibt sich aus dem Genehmigungsplan des Vermieters bzw. Immobilieneigentümers.
- Der Genehmigungsplan wurde bei Bau oder Nutzungsänderung durch die LBK erstellt.
- Der Genehmigungsplan liegt jedem Eigentümer vor oder kann in der Zentralregistratur der LBK eingesehen und kopiert werden.

Achtung: schriftliche Zustimmung des Eigentümers ist erforderlich (Vollmacht)!

- Die Kosten liegen bei 10 € und die Einsicht sollte einen Tag vor Einsichtnahme angefragt werden.



Einsicht der Bauakten (Genehmigungsplan)

Kontakt

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Hauptabteilung IV/01

Blumenstraße 28b

80331 München

Tel: (089) 233 - 22182

E-Mail plan.ha4-zentralregistratur@muenchen.de

Der Antrag auf Akteneinsicht ist online verfügbar unter:

<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Stadtplanung-und-Bauordnung/Lokalbaukommission/Servicezentrum.html>



Betriebserlaubnis beantragen

- Vordruck der Regierung von Oberbayern
 - Erhebungsbogen
 - Aktuelle Konzeption
 - Auszug aus dem Vereinsregister (bei e.V.)
 - **Ausbildungsnachweis für das Leitungspersonal**
 - Miet-/Pachtvertrag
 - Plan mit Funktionsbeschreibung
 - Nutzungsänderung
 - Baugenehmigung
 - Brandschutzüberprüfung

Vermieter



Antragsformular Betriebserlaubnis

Über das
zuständige Jugendamt
an die

Regierung von Oberbayern
SG 13-3
80538 München

Name und Anschrift des Trägers:

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen nach § 45 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII)
Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis nach Art. 1 § 45 Abs. 1 KJHG (§ 45 Abs. 1 SGB VIII);

Zu Ihrem Schreiben vom _____, Geschäftszeichen Nr. 13-3.6511 / _____
der Regierung von Oberbayern

Dem Antrag sind nachstehende Unterlagen beigelegt:

- Erhebungsbogen für die Einrichtung
- aktuelle Konzeption/ Leistungsbeschreibung
- Plan mit Funktionsbeschreibung
- Ausbildungsnachweise für das Leitungspersonal
- Miet-/Pachtvertrag bzw. Kaufvertrag
- Auszug aus dem Vereinsregister bzw. GmbH-Vertrag
- Genehmigung der Nutzungsänderung Baugenehmigung Brandschutzüberprüfung



Kritische Faktoren - Fachpersonal

- **Fachpersonal:** pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG (bspw. Erzieher_in, Sozialpädagogen und pädagogische Kräfte mit einer entsprechenden Anerkennung).
 - Eine Fachkraft pro Gruppe
 - ???



Angaben zum Fachpersonal im AMS

- **geeignete Kräfte**
- Einrichtungen, die zum Betrieb eine Betriebserlaubnis benötigen, müssen **pädagogische Fachkräfte** im Sinne von § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG, insbesondere Erzieher und Erzieherinnen, tätig sein. Ansonsten kann eine Betriebserlaubnis nicht erteilt werden bzw. ist der Widerruf oder die Rücknahme einer bereits erteilten Betriebserlaubnis zu prüfen. Der Schutzzweck verlangt auch eine **ausreichende Zahl** geeigneter Kräfte, wobei die konkreten Erfordernisse in jedem **Einzelfall** individuell zu bestimmen sind; hierbei sind insbesondere die Zweckbestimmung der Einrichtung und die Zahl und das Alter der Kinder zu berücksichtigen sowie für Vertretungen bei Urlaub, Krankheit u.ä. Sorge zu tragen. Diese pädagogischen Fachkräfte müssen zwar nicht ständig, aber doch **überwiegend anwesend** sein und sich um die Betreuung der Kinder kümmern.
- Bei erlaubnisfreien Formen der Kinderbetreuung können zwar keine personellen Anforderungen gestellt werden, jedoch sollte im Interesse des Wohls der Kinder und einer qualitativ guten Betreuung der Träger auf die Vorteile bei der Betreuung durch pädagogische Fachkräfte hingewiesen werden.



Kritische Faktoren – Räume

- Genehmigung durch die **LBK** (Lokalbaukommission der LH München)
 - Bauliche Voraussetzungen und Eignung der Räume (insbesondere die Sicherheit der Kinder im Rettungsfall wird überprüft)
 - Unterscheidung in die Betreuung von unter oder über 10 Kindern



Genehmigung durch LBK

- Bis max. 10 Kinder: bauliche Voraussetzungen entsprechend der Großtagespflege werden angesetzt
 - zwei Fluchtwege, keine steilen Treppen
 - Anforderungen der BayBO
- Ab 10 Kindern: Sonderbau
 - Anlage für soziale Zwecke im Sinne der BauNVO
 - ggf. Nutzungsänderung
 - Fluchtwege s.o.
 - Standsicherheit
 - Blitzschutz
 - Nutzung gemäß Bebauungsplan
 - ggf. Nachweis eines Stellplatzes



Weitere Schritte I

- Anträge bis Ende Juni ausfüllen (auf Betriebserlaubnis oder Meldepflicht).
- In Kontakt mit dem der Regierung von Oberbayern treten (Frau Riedl und Frau Spielvogel).
- Fehlende Dokumente nachreichen.
- Bei Problem / Herausforderungen mit dem Vermieter → Frau Andrelang kontaktieren (das Sozialreferat wird ggf. ein Schreiben an die Eigentümer formulieren).
- Alle Kosten dokumentieren.
- Probleme/Herausforderungen an das Sozialreferat als zuständige Behörde (Frau Andrelang) kommunizieren.
- KKT kontaktieren!



Weitere Schritte II

- Zuletzt erteilte Baugenehmigungsbescheide einsehen (Eigentümer oder Einsichtnahme in Zentralregistratur LBK mit Vollmacht der Eigentümer)
- Erstberatung im Servicezentrum der LBK
- Bauantrag (unter 10 Kinder) bzw. Baugenehmigungsantrag für Nutzungsänderung (über 10 Kinder) durch vorlageberechtigte Person einreichen (Architekten / Bauingenieure)
- Kostenplan (Statik / Blitzschutz) → Kontakt Sozialreferat
- KKT kontaktieren!



Ansprechpartnerinnen KKT

- Barbara Paulmichl

barbara.paulmichl@kkt-muenchen.de

- Silke Rudolph

silke.rudolph@kkt-muenchen.de

Tel. 089 - 9 61 60 60 - 0





Vielen Dank!

